

Gesetz: ZPO §§ 519, 519 b.

Rechtssatz: Wenn die Berufungsschrift weder eine Begründung, wie sie in § 519 verlangt wird, noch eine Bezugnahme auf einen von dem Anwalt für die Berufungsinstanz unterzeichneten Schriftsatz (Armenrechtsgesuch) enthält (RGZ 145,266), so ist die Berufung unzulässig.

Die vor der Einlegung der Berufung erfolgte Einreichung eines Armenrechtsgesuchs macht die Begründung der Berufung nicht unnötig.

Aktenzeichen: IV ZB 15/51

Beschluss von 12. März 1951

OLG Hamburg.

III. IV. 19/51

B e s c h l u ß

In den Rechtsstreit

der Frau Magdalena L. [redacted] geb. B. [redacted], C. [redacted],
[redacted], I. [redacted], Frankreich,
Beklagten, Berufungsklägerin und Beschwer-
deklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted]
in [redacted] -

gegen

ihren Mann, den Maler Adolf Walter B. [redacted] in
[redacted], C. [redacted] Halle [redacted],
Kläger, Berufungsbeklagten und Beschwerde-
gegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. [redacted]
und [redacted] in [redacted] -

hat der Bundesgerichtshof, IV. Zivilsenat, in der
Sitzung vom 12. März 1951 unter Mitwirkung des
Bundesrichters Dr. Borch als Vorsitzenden und
der Bundesrichter Ascher, Rasche, Dr. Hartz und
Johannsen

beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluß des
2. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandes-
gerichts in Hamburg vom 8. Februar 1951
- 2 U 4/1951 - wird auf Kosten der Beklag-
ten zurückgewiesen.

Gründe:

Wie aus der Partikel ist durch Urteil des Landge-
richts in Hamburg vom 16. November 1950 - 6 a 144/50 -

Sammlung

- 2 -

auf Grund des § 48 IheG geschieden werden. Gegen das am 2. Dezember 1950 angestellte Urteil hat die Beklagte durch Einlage einer Berufungsschrift in den Abendbriefkasten für die Hamburger Gerichte und die Staatsanwaltschaften am 2. Januar 1951 Berufung eingelegt. Ein als "Berufungsbegründung" bezeichneter Schriftsatz der Beklagten ist durch Einlage in denselben Briefkasten am 3. Februar 1951 bei dem Berufungsgericht eingegangen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung durch den angefochtenen Beschluß als unzulässig verworfen. In den Gründen wird ausgeführt, daß den Antrag der Beklagten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattgegeben werden könne.

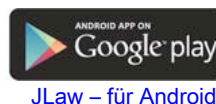
Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte, nach §§ 519b Abs 2, 547 Abs 1 Ziff 1 ZPO zulässige sofortige Beschwerde der Beklagten. Dem Rechtsmittel muß jedoch der Erfolg versagt werden.

Nach § 519 Abs 1 ZPO muß die Berufung begründet werden. Die Begründung ist, sofern sie nicht in der Berufungsschrift enthalten ist, binnen einem Monat von der Einlegung der Berufung in einem Schriftsatz bei dem Berufungsgericht einzureichen (§ 519 Abs 2). Diesen zwingenden Erfordernissen des Gesetzes ist hier nicht genügt. Die Berufungsschrift enthält keinen Antrag und auch keine Angabe darüber, auf welche Gründe die Berufung gestützt wird. Insbesondere wird auch nicht auf das am 28. Dezember 1950 vor Einlegung der Berufung eingereichte Ansuchenrechtsgesuch der Beklagten für die Durchführung der Berufung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

Bezug genommen, wie es in dem vom Reichsgericht in RGZ 145, 266 entschiedenen Fall geschehen war. Es kann daher aus dieser Entscheidung nichts dafür hergeleitet werden, daß sich in dem hier vorliegenden Falle mit Rücksicht auf das vorher eingereichte Armenrechtsgesuch eine Berufungsbegründung erübrige. Die Formvorschriften des § 519 ZPO sind streng auszulegen. Eine Formelbegründung der Berufung ist nach der Fassung, die dieser Vorschrift durch die Bekanntmachung vom 8. Februar 1935 gegeben ist, nicht mehr zulässig. Auf Urteile, die auf der früheren Fassung nach der ZP-Novelle von 1924 beruhen, kann sich die Beklagte nicht mehr stützen (RGZ 145, 291 294). Ist aber eine rein formelle Begründung anstatthalt, so wird der Vorschrift des § 519 durch eine Berufungsschrift ohne jede Bezugnahme auf einen anderen von dem Anwalt der Partei in der Berufungsinstanz unterzeichneten Schriftsatz nicht Genüge getan. Das Armenrechtsgesuch allein kann die Berufungsbegründung nicht ersetzen. Daß die Beklagte selbst eine weitere Begründung für notwendig gehalten hat, ergibt sich aus dem Schriftsatz vom 5. Februar 1951, der ausdrücklich die Berufungsbegründung bezeichnet wird und ausführliche Angaben über die Gründe enthält, auf die die Berufung gestützt werden sollte.

Den angefochtenen Beschluß ist auch insoweit beizutreten, als der Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt worden ist. Wenn es dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten nicht möglich war, rechtzeitig Instruktionen der Beklagten sich zu beschaffen, dann hätte er die Versäumung der Frist dadurch abwenden

können, daß er den nach § 519 Abs 1 Satz 2 ZPO
zulässigen Antrag auf Verlängerung der Berufungs-
frist gestellt hätte. Mit Recht führt der angefoch-
tene Beschluss aus, daß er diese Frist nicht einfach
verstreichen lassen dürfte. Die Folgen dieser Un-
terlassung treffen die Beklagte nach § 232
Abs 2 ZPO.

Aus diesen Gründen war, wie geschehen, zu erkennen.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

gez. Dr. Borch	gez. Lecher	gez. Laske
gez. Dr. Harts	gez. Johansen	